

#### 4 Ausblick

Die hier aufgeführten Punkte bilden die Kerngedanken der zur Zeit in Ungarn über das Jugendstrafrecht geführten Diskussion. Die beiden Vorschläge für eine Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts wurden am 13. April 2007 im Rahmen einer vom ungarischen Ministerium für Justiz und Ordnungswesen veranstalteten Fachtagung erstmals eingehend erörtert.

Die Verabschiedung der neuen Regeln ist – zusammen mit der des neuen allgemeinen ungarischen Strafgesetzbuchs – für Ende 2009 geplant.

*Verf.: Dr. Ligeti Katalin, Lehrstuhl für Strafrecht, Eötvös Loránd Universität (Budapest), H-1053 Budapest, Egyetem tér 1–3, Ungarn, E-Mail: kligeti@ajk.elte.hu*

*Hans-Jörg Albrecht*

## Jugendfreiheitsstrafe und Jugendstrafvollzug im europäischen Ausland

### 1 Einleitung

Der Jugendstrafvollzug ist, fast mehr noch als der Erwachsenenstrafvollzug, politischen Rahmenbedingungen verhaftet, die die Praktiken der Verhängung und des Vollzugs der Freiheitsstrafe an jungen Menschen weniger unter rechtlichen Gesichtspunkten, sondern sehr stark aus empirischen bzw. Effizienzperspektiven betrachten lassen. Dies erklärt sich aus den Besonderheiten des Jugendstrafrechts, das international durch die Zielsetzung erzieherischer Einflussnahme bei Erziehungs- und Entwicklungsprobleme indizierender Jugendkriminalität und damit auch Ziele des Jugend- und Kinderschutzes bestimmt war. Die Betonung des Erziehungsgedankens als besondere Begründung und wesentliche Legitimation des (vom Erwachsenenstrafrecht getrennten und vor allem weniger einschneidenden Freiheitsentzug vorsehenden) Jugendstrafrechts hat sich im Übrigen auch in den internationalen und europäischen Instrumenten niederschlagen, die Standards des Jugendkriminalrechts, der Jugendstrafe und des Jugendstrafvollzugs setzen. Internationales Recht, das die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs bei jungen Menschen betrifft, findet sich zunächst in der Kinderrechtskonvention 1989. Freilich behandeln die Regelungen der Kinderrechtskonvention nur wenige Grundsätze und allgemeine Prinzipien (so beispielsweise den Trennungsgrundsatz, der es verbietet, unter 18-Jährige (Kinder in der Sprache der Konvention) mit erwachsenen Gefangenen zusammenzulegen, oder das Prinzip, Freiheitsentzug nur als „ultima ratio“ zuzulassen). Die am 29.11.1985 von den Vereinten Nationen beschlossenen Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules)<sup>1</sup> sind ergänzt worden durch Mindestgrundsätze für den Jugendstrafvollzug (Havana Rules, 14.12.1990) sowie für

---

<sup>1</sup> United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice („The Beijing Rules“), Resolution 40/33, 29. November 1985.

die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Guidelines<sup>2</sup>)<sup>3</sup>. Diese Mindestgrundsätze für das Jugendkriminalrecht haben nicht den Charakter zwingenden internationalen Rechts, sondern dienen als Empfehlungen für eine (menschenrechtliche Vorgaben achtende) Ausgestaltung des Jugendkriminalrechts (insoweit vergleichbar den Europäischen Regeln für den Vollzug der Freiheitsstrafe<sup>4</sup> sowie den Minimumregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen<sup>5</sup>). Die Mindeststandards der Vereinten Nationen für das Jugendkriminalrecht sind allgemein gehalten und geben auch Einblick in das Problem, im Bereich des Jugendstrafrechts international gleichermaßen akzeptierte Standards zu setzen. Besondere Bedeutung kommt allerdings den Rahmenbedingungen zu, die die internationalen Mindeststandards für die freiheitsentziehenden Sanktionen festlegen. So schreibt Nr. 19 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (1985) vor, dass die stationäre Unterbringung von Jugendlichen stets als letztes Mittel zu gelten habe; sie darf nicht länger angeordnet werden als absolut notwendig. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 hat die Politik der Haftvermeidung in Art. 37 (b) aufgegriffen und dort unterstrichen, dass die Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. Zu den international übereinstimmend akzeptierten Grundsätzen der Kriminalpolitik gehört somit, den Freiheitsentzug gegenüber jungen Straftätern auf ein „letztes Mittel“ und eine „äußerste“ Lösung zu reduzieren.

Freilich haben sich die Zielsetzungen der Jugendkriminalpolitik in den letzten Jahren, auch unter dem Eindruck einer Kriminalpolitik, die stärker Sicherheitsbelange aufgreift und ferner Opferinteressen und -bedürfnisse einbezieht, gewandelt. Der Trend geht hin zu einer stärkeren Betonung der Generalprävention, mit der Sicherheitserwartungen der Öffentlichkeit ebenso aufgefangen werden sollen wie die Interessen der Opfer von Straftaten<sup>6</sup>. Auch die Empfehlungen des Europarats aus dem Jahre 2003 zu „neuen Wegen des Umgangs mit Jugendkriminalität“ erweitern die konventionellen erzieherischen Zielsetzungen eines Jugendkriminaljustizsystems um die Berücksichtigung der Interessen des Kriminalitätsoffenders<sup>7</sup>. Dies mag zwar – wie so vieles andere auch – als erzieherisch gedeutet werden können. Die Konsequenzen belegen freilich den „dual use“ Charakter der Opferorientierung (nicht nur) im Jugendkriminalrecht. Die Opferorientierung begründet nämlich zuallererst eine stärkere Täterorientierung in der Entscheidung über die Rechtsfolgen. Die Tatschwere muss deshalb besondere Relevanz erlangen, weil mit opferbezogenen Erwägungen die erlittenen Verletzungen und materiellen Schäden in den Mittelpunkt der Entscheidungen rücken<sup>8</sup>. Die Schwere der Tat verweist im Übrigen gleichermaßen auf Gesichtspunkte der Vergeltung und des Schuldausgleichs. Ihre Berücksichtigung schafft dann auch die Anschlussfähigkeit zu der Frage, ob Sicherheitsbedürfnisse mehr erfordern, als durch ein erzieherisch ausgerichtetes Jugendstrafrecht gewährleistet wird.

<sup>2</sup> United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines), Resolution 45/112, 14. Dezember 1990.

<sup>3</sup> *Schüler-Springorum, H.*, Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, in: ZStW 99, 1987, S. 809 ff.; *Dünkel, F.*, Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher, in: ZStW 100, 1988, S. 361–384; *Schüler-Springorum, H.*, Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität, in: ZStW 104, 1992, S. 169 ff.; *Jung, H.*, Jugendgerichtsbarkeit und Menschenrechte, in: DVJJ-Journal 1994, S. 220 ff.; *Gerstein, H.*, UN-Kinderrechte und Jugendkriminalrecht, in: DVJJ-Journal 1, 1996, S. 13 ff.

<sup>4</sup> European Prison Rules, Recommendation, Nr. R (2006) 2, vom 11.1.2006, die europäischen Strafvollzugsgrundsätze erfassen Jugendliche nur, soweit deren Freiheitsentzug in Erwachsenenstrafvollzugsanstalten stattfindet.

<sup>5</sup> Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, vom 31. Juli 1957, Resolution 663 C I (XXIV).

<sup>6</sup> Vgl. *Herz, A.*, England/Wales, in: Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg 2002, S. 81–136, S. 130 ff.

<sup>7</sup> Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendations Rec (2003), 20, concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu schon *Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? München 2002.

Reformen des Jugendkriminalrechts standen in den 1970er und 1980er Jahren international unter dem Programm der drei großen „D“: Decriminalization, Diversion, Decarceration. Angeleitet durch die Stigmatisierungstheorie (bzw. den labeling approach) entwickelte sich in der (internationalen) Jugendkriminalpolitik ein Ansatz, mit dem der Gebrauch freiheitsentziehender Maßnahmen und Sanktionen an den Rand gedrängt werden sollte. Der Erfolg dieser Politik bildet sich sowohl in den normativen Grundlagen der Jugendkriminaljustiz als auch in den Zahlen der Insassen der Jugendgefängnisse ab. Insgesamt setzte sich in Europa eine Jugendkriminalpolitik durch, die die Jugendfreiheitsstrafe und die Untersuchungshaft als „ultima ratio“ jugendrichterlicher Instrumente einstuft.

## 2 Die Politik der Vermeidung von Freiheitsentzug

Wie in Deutschland repräsentieren auch in den meisten anderen Ländern des Europarats jugendliche Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge eine kleine Minderheit. Durchschnittlich liegt der Anteil unter 18-Jähriger bei etwa 2 bis 3 % an den Inhaftierten in Europa<sup>9</sup>. Im Jahre 2005 sind 10 jugendliche Gefangene in schwedische Gefängnisse eingeliefert worden, davon einer im Alter von 16 und 9 im Alter von 17 Jahren. Darunter befand sich im Übrigen eine Jugendliche<sup>10</sup>. In Deutschland werden heute an Stichtagen etwa 50 Gefangene im Alter von 14 oder 15 Jahren in Jugendstrafvollzugsanstalten gezählt. Die Zahl jugendlicher Strafgefangener (14- bis 17-Jährige) betrug in den letzten Jahren an Stichtagen etwa 800. Der ganz überwiegende Anteil der durchschnittlich knapp 7000 Personen zählenden Jugendstrafvollzugsinsassen rekrutiert sich demnach aus Heranwachsenden und (vor allem) Jungerwachsenen<sup>11</sup>. Verständlich ist vor dem Hintergrund der Inhaftiertenzahlen auch, dass gerade junge weibliche Gefangene angesichts ihres sehr bescheidenen Anteils an Verurteilungen wegen schwerer Straftaten und der hieraus resultierenden seltenen Verurteilung zu Freiheitsstrafen als besonderes Problem für eine angemessene Gestaltung des Jugendstrafvollzugs gesehen werden<sup>12</sup>. Weniger als 50 in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten untergebrachte jugendliche Frauen sehen sich mit Problemen angemessener Versorgung und angemessener Implementation der Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe konfrontiert. Sichtbar wird dieses Problem auch in der Berichterstattung des Europäischen Ausschusses gegen die Folter<sup>13</sup>. Dort wird beständig gefordert, weiblichen Insassen von Jugendgefängnissen dieselben Bedingungen einzuräumen wie männlichen Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Peking Regeln (1985) verwiesen, die unter 26.4 ausführen, dass weibliche Jugendliche dieselben auf Entwicklung und Wiedereingliederung ausgerichteten Maßnahmen beanspruchen können wie männliche Jugendliche. Freilich deutet der Europäische Ausschuss an, dass in europäischen Gefängnisssystemen nach wie vor noch Verhältnisse anzutreffen seien, die für weibliche Jugendliche weitaus weniger anspruchsvolle Ausbildungsangebote (insbesondere Nähen, Basteln etc.) vorsehen als für männliche Jugendliche<sup>14</sup>.

Die Politik der Zurückdrängung des Freiheitsentzugs bei jugendlichen Straftätern wird zunächst sichtbar in der allgemeinen Begrenzung des Freiheitsentzugs im System jugendstrafrechtlicher Sanktionen und in der Strafzumessung, sodann in den Alternativen, die sich im Zu-

<sup>9</sup> WODC: European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2006, Den Haag 2006, S. 125 ff.

<sup>10</sup> Swedish Prison and Probation Service, Information Department, Norrköping 2006, S. 21.

<sup>11</sup> Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Strafvollzug 2005 – demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2006, S. 8.

<sup>12</sup> Denmark's third report to the UN Committee on the Rights of the Child on the measures taken to implement the rights recognized in the UN Convention of 20 November 1989 on the Rights of the Child, Kopenhagen 2003, S. 93 f., wo Probleme angemessener Behandlung für alle jugendlichen Gefangenen beschrieben werden.

<sup>13</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment (CPT): The CPT standards. „Substantive“ sections of the CPT's General Reports. CPT/Inf/E (2002) 1 – Revised 2004.

<sup>14</sup> European Committee for the Prevention of Torture (Anm. 13), S. 65.

sammenhang mit der Vollstreckung der Jugendfreiheitsstrafe und Untersuchungshaft ausgebildet haben. Die Sanktionssysteme des Jugendstrafrechts europäischer Länder sind durch eine vom Erwachsenenstrafrecht deutlich abgesetzte Begrenzung der Freiheitsstrafe gekennzeichnet. Dabei sind zwei Ansätze erkennbar. Zum einen kann – wie im deutschen Jugendgerichtsgesetz – der Freiheitsentzug unabhängig von den in einzelnen Straftatbeständen vorgesehenen Straffrahmen allgemein auf ein reduziertes Höchstmaß festgelegt sein (vgl. § 18 Jugendgerichtsgesetz, wo das Höchstmaß für die Jugendstrafe auf 5 Jahre bzw. auf 10 Jahre [bei Straftaten, für die das Erwachsenenstrafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren androht] bestimmt wird). Im dänischen Strafrecht ist das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei 8 Jahren festgesetzt worden. Im neuen Jugendstrafrecht der Schweiz (2003) wird als Höchststrafe für Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr Freiheitsstrafe angedroht. Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs kann ein Jugendlicher in der Schweiz mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren bestraft werden, jedoch nur dann, wenn der Straftatbestand des Erwachsenenstrafrechts eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsieht oder wenn eine besonders schwere Gewaltstraftat begangen worden ist (§ 25 Schweizer Jugendstrafgesetz). Damit bleibt das Schweizer Jugendstrafrecht weit unter den Straffandrohungen, die in anderen europäischen Ländern durchschnittlich vorgehalten werden.

Verschiedene Jugendstrafgesetzbücher (bzw. Erwachsenenstrafgesetzbücher dort, wo das Jugendstrafrecht im Strafgesetzbuch selbst geregelt wird bzw. ein gesondertes Jugendstrafrecht nicht existiert<sup>15</sup>) sehen für Jugendliche eher schematisch eine Halbierung (oder eine andere Quote) der Höchststrafen des Erwachsenenstrafrechts vor (vgl. beispielsweise für Frankreich Art. 20 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 oder das österreichische Jugendstrafrecht, das im Übrigen bei mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten, so wie das dänische Jugendstrafrecht, eine Differenzierung nach Begehung der Straftat nach Vollendung des 16. Lebensjahres [dann im Höchstmaß 15 Jahre Freiheitsstrafe] sowie vor Vollendung des 16. Lebensjahres [dann im Höchstmaß 10 Jahre Freiheitsstrafe] vorsieht) oder eine Absenkung auf drei Viertel der Höchststrafen des Erwachsenenstrafrechts (so das finnische StGB, Kapitel 3, § 2). Eine Ausnahme bildet in Europa, wo die schärfsten Sanktionen (insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe oder das Höchstmaß der zeitigen Erwachsenenfreiheitsstrafe) bei Jugendstraftaten nicht verhängt werden dürfen<sup>16</sup>, das englische Strafrecht. In England/Wales kann für jugendliche Straftäter im Falle schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten (insb. bei vorsätzlichen Tötungsdelikten) eine lebenslange bzw. zeitlich unbestimmte Inhaftierung ausgesprochen werden (seit 2005: Inhaftierung zum Zwecke des Gesellschaftsschutzes, *detention for public protection*, vgl. § 226 Criminal Justice Act 2003). Hier haben sich Sicherheitsüberlegungen gegenüber gefährlichen Straftätern auch im Bereich des Jugendstrafrechts durchgesetzt. Freilich sind rechtspolitische, kontroverse Debatten zur Frage angemessener Reaktionen auf jugendliche Intensivtäter oder jugendliche Gewalttäter nicht auf England beschränkt. So wurde die Einführung der so genannten Jugendsanktion im dänischen Jugendstrafrecht (Gesetz Nr. 469 vom 7. Juni 2001), die eine intensive Behandlung über einen Zeitraum von zwei Jahren, davon bis zu einem Jahr in einer geschlossenen Einrichtung, vorsieht, mit dem Bedarf an effizienter Reaktion auf einen „harten Kern“ jugendlicher, nicht angepasster Straftäter begründet<sup>17</sup>. Ferner ist die Anordnung von

<sup>15</sup> So beispielsweise in Dänemark, vgl. *Kyvsgaard, B.*, Youth Justice in Denmark, in: Tonry, M./Doob, A.N. (Hrsg.), *Youth Crime and Youth Justice. Comparative and Cross-National Perspectives*, Chicago 2004, S. 349–390.

<sup>16</sup> Vgl. aber Frankreich, wo in Ausnahmefällen ab dem 16. Lebensjahr bei Mord die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann, *Dillenburger, C.*, Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich: Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Köln 2003, S. 105.

<sup>17</sup> *Cornils, K.*, Dänemark, in: Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), *Jugendstrafrecht in Europa*, Freiburg 2002, S. 27–50, S. 42; vgl. auch Denmark's third report to the UN Committee on the Rights of the Child on the measures taken to implement the rights recognized in the UN Convention of 20 November 1989 on the Rights of the Child, *Kopenhagen* 2003, S. 99.

(zeitlich unbestimmter) Sicherungsverwahrung in Dänemark und in Finnland auch bei jugendlichen Straftätern möglich (vgl. § 70 dänisches Strafgesetzbuch)<sup>18</sup>. Im Übrigen sehen einige Jugendstrafgesetze, wie beispielsweise das niederländische und das belgische Jugendstrafrecht, die Möglichkeit vor, Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen und dabei auch Erwachsenenstrafen anzuwenden. Zwar wird von der Möglichkeit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (und der Erwachsenenfreiheitsstrafe) in der Praxis bis heute wohl eher selten Gebrauch gemacht<sup>19</sup>. Doch liegt hierin ein Potential begründet, das bei Veränderungen in den Sicherheitsinteressen sofort ausgeschöpft werden kann. Im Unterschied zum deutschen Jugendstrafrecht wird in Europa freilich auf die kurze Freiheitsstrafe bei Jugendlichen nicht verzichtet. Das deutsche Jugendgerichtsgesetz sieht in einem anachronistisch anmutenden § 18 ein Mindestmaß der Jugend(freiheits-)strafe von 6 Monaten vor und kennt ansonsten jedoch den (bis zu vierwöchigen) Jugendarrest. Demgegenüber existieren derartige Mindeststrafsätze (die in Deutschland aus problematischen Behandlungs- und Resozialisierungsüberlegungen eingeführt worden sind und sich auch im Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts ausgewirkt haben) in anderen europäischen Ländern nicht.

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz hat die Anordnung der Untersuchungshaft nicht nur unter besondere Restriktionen im Hinblick auf unter 16-jährige Tatverdächtige gestellt (§ 72 II JGG), sondern auch ihren Vollzug insoweit gebremst, als in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob die Ziele der Untersuchungshaft nicht durch die Unterbringung in einem Heim oder unter anderen Bedingungen erreicht werden können (§ 72 I JGG)<sup>20</sup>. Derartige Alternativen zur Untersuchungshaft haben sich in vielen Ländern durchgesetzt<sup>21</sup>, gilt doch die Untersuchungshaft nachgerade als eine aus erzieherischer Sicht besonders schädliche Form der Freiheitsentziehung. In der Begründung von Begrenzungen der Untersuchungshaft bei jugendlichen Tatverdächtigen wird nicht nur der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz deutlich hervorgehoben. Es werden auch Verbindungen zum System der Jugendhilfe hergestellt, mit denen die Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens auf Einrichtungen der Jugendhilfe verschoben wird. Freilich gehen Länder wie Schweden und Dänemark weiter und sehen auch für den Vollzug von richterlich verhängter Jugendfreiheitsstrafe in der Regel die Vollstreckung in pädagogisch geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe vor<sup>22</sup>. Die Vollstreckung in geschlossenen Einrichtungen und vor allem im Strafvollzug soll nur ausnahmsweise und dann erfolgen, wenn dies zur Sicherung der Allgemeinheit oder zur intensiven Behandlung des jugendlichen Straftäters erforderlich ist. In der Schweiz kann der Jugendrichter neben einer Freiheitsstrafe auch eine Schutzmaßnahme der Unterbringung in einer Entziehungseinrichtung anordnen. Diese endet (wird das Erziehungsziel nicht vorher erreicht) immer mit dem Erreichen des 22. Lebensjahres. Ferner geht die Unterbringung dem Vollzug der Freiheitsstrafe vor. Ist das Ziel der Schutzmaßnahme erreicht worden, dann wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (§ 32 II Jugendstrafgesetz 2003). Wird die Schutzmaßnahme aus anderen Gründen beendet, so entscheidet das Jugendgericht über die Frage, ob die Freiheitsstrafe noch vollzogen werden soll. Jedoch wird die Zeit der Unterbringung in der Schutzmaßnahme immer auf die Freiheitsstrafe angerechnet (§ 32 III Jugendstrafgesetz 2003).

<sup>18</sup> *Nemitz, J.C.*, Finnland, in: Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), *Jugendstrafrecht in Europa*, Freiburg 2002, S. 137–156, S. 147.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu beispielsweise Ministry of Justice: *Second Periodic Report by the Kingdom of the Netherlands on the Implementation of the UN Convention on the Rights of the Child*, The Hague, März 2002.

<sup>20</sup> *Hotter, I.*, *Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis*, Freiburg 2004; zu Beschränkungen der Untersuchungshaft bei jugendlichen Tatverdächtigen in Frankreich vgl. *Maguer, A./Müller, S.*, Frankreich, in: Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), *Jugendstrafrecht in Europa*, Freiburg 2002, S. 157–189, S. 167 f.

<sup>21</sup> Für Dänemark vgl. *Cornils* (Anm. 17), S. 31; vgl. für Spanien Gesetz 5/2000.

<sup>22</sup> *Cornils* (Anm. 17), S. 44; vgl. auch *Haverkamp* 2007 (in diesem Heft).

Als eine weitere Alternative zum Vollzug der Jugendstrafe in einer Strafanstalt haben einige europäische Länder den elektronisch kontrollierten Hausarrest eingeführt. In England, Frankreich und Schweden ist der Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Jugendlichen (auch) als Vollstreckungs- bzw. Vollzugsalternative möglich<sup>23</sup>. Vor Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheidet die Strafvollzugsbehörde, ob der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder in Form des elektronisch überwachten Hausarrests durchgeführt werden wird. Ferner kann der elektronisch kontrollierte Hausarrest in der Ausgestaltung der Bewährungszeit nach vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug eingesetzt werden. In Deutschland sind Experimente mit dem elektronisch kontrollierten Hausarrest bislang auf Hessen und dort auf das Erwachsenenstrafrecht beschränkt<sup>24</sup>. Auch in der Schweiz wird vorgeschlagen, die als erfolgreich eingeschätzten Experimente mit dem elektronisch kontrollierten Hausarrest auf jugendliche Straftäter auszudehnen. Dort besteht im Übrigen die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen (Art. 26 Jugendstrafgesetz 2003: auf Antrag des Verurteilten) und eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Form der Halbgefängenschaft zu vollstrecken (Art. 27 Jugendstrafgesetz 2003; damit wird der Verurteilte verpflichtet, die Nächte bzw. Wochenenden in der Strafvollzugsanstalt zu verbringen, er kann ansonsten aber dem Unterricht bzw. der Berufsausbildung oder einer Arbeit in Freiheit weiter nachkommen).

### 3 Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Kindern und Jugendlichen

#### 3.1 Gesonderte Jugendstrafvollzugseinrichtungen

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen steht zunächst unter dem Gebot des Trennungsgrundsatzes, der in die Kinderrechtskonvention 1989 Eingang gefunden hat (Art. 37c) und der vorsieht, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen getrennt untergebracht werden. Damit sollen korrumpierende Einwirkungen Erwachsener auf jugendliche Gefängnisinsassen vermieden, und es soll sichergestellt werden, dass junge Gefangene jugendspezifische Angebote im Vollzug der Freiheitsstrafe wahrnehmen können. Ferner soll die Viktimisierung von Kindern durch Erwachsene in Haftanstalten verhindert werden. Freilich ist die Trennung von jungen und erwachsenen Gefangenen offensichtlich auch in europäischen Ländern nicht selbstverständlich. So hat sich beispielsweise die Schweiz bei der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention vorbehalten, vom Grundsatz der Trennung abzuweichen. In Finnland werden kurze Haftstrafen (< 6 Monate) von Jugendlichen in allgemeinen Gefängnissen vollstreckt; bei längeren Haftstrafen entscheidet ein Vollstreckungsgericht darüber, ob die Strafe in einem Erwachsenengefängnis oder im Jugendstrafvollzug verbüßt werden soll<sup>25</sup>. Besondere Beachtung findet die Kontrolle des Trennungsgrundsatzes deshalb in den Berichten des Europäischen Ausschusses gegen die Folter. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei Freiheitsentzug Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz allenfalls für zur Vorbereitung der Abschiebung untergebrachte Kinder und Jugendliche gerechtfertigt werden könnten<sup>26</sup>.

Der Trennungsgrundsatz berührt selbstverständlich auch die Frage, ab welchem Alter die nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafe in einer Erwachsenenstrafvollzugsanstalt ver-

<sup>23</sup> Auch in den Niederlanden wird der elektronisch kontrollierte Hausarrest für junge Straftäter zugelassen, vgl. *van Kalmthout, A.*, Niederlande, in: Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), *Jugendstrafrecht in Europa*, Freiburg 2002, S. 225–268, S. 265.

<sup>24</sup> *Mayer, M./Haverkamp, R./Levy, R.* (Hrsg.), *Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?* Freiburg 2003; *Mayer, M.*, Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts, Freiburg 2004.

<sup>25</sup> *Nemitz* (Anm. 18), S. 150.

<sup>26</sup> *European Committee for the Prevention of Torture* (Anm. 13), S. 71.

büßt werden soll. Denn bei Verhängung von Freiheitsentzug anlässlich der Straftat eines Jugendlichen ist bei entsprechender Dauer (des Verfahrens und der Strafe) bereits angelegt, dass die Vollstreckung der Strafe bis in das Erwachsenenalter hineinreichen wird. Insoweit sehen die Systeme unterschiedliche Altersgrenzen vor, die über den Ort der Vollstreckung bzw. die Verlegung eines Gefangenen aus Jugendanstalten in Erwachsenenengefängnisse entscheiden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass ab der Volljährigkeit der Vollzug der Strafe in einer Erwachsenenstrafvollzugsanstalt stattfinden kann, und dass für Heranwachsende und Jungerwachsene (zwischen 21 und 24 Jahren), abhängig von der fallweisen Feststellung der Eignung für den Jugendstrafvollzug und von Risiken für jüngere Gefangene, die Möglichkeit eingeräumt wird, den Verbleib in Anstalten des Jugendstrafvollzugs anzuordnen. Das österreichische Jugendstrafrecht dehnt die Möglichkeit der weiteren Unterbringung in Anstalten des Jugendstrafvollzugs – freilich als Ausnahme – gar bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres aus (§ 55 III Jugendgerichtsgesetz).

### 3.2 Rechtliche Grundlagen des Jugendstrafvollzugs

Entsprechend den allgemeinen Regelungen des Jugendstrafrechts liegen auch für den Jugendstrafvollzug verschiedene Modelle vor, die zwischen weitgehender Anwendung des Erwachsenenstrafvollzugsrechts einerseits und unabhängigen Regelungssystemen andererseits liegen. Zum einen finden sich Länder, die ein gesondertes Jugendstrafvollzugsrecht in Kraft gesetzt haben. Zum anderen wird aber auf das allgemeine Strafvollzugsrecht verwiesen. Teilweise handelt es sich um Mischmodelle, in denen wenige jugendstrafvollzugsspezifische Regelungen im Jugendstrafgesetz enthalten sind und ansonsten – soweit keine besonderen Regelungen erlassen worden sind – auf das allgemeine Strafvollzugsgesetz verwiesen wird (so beispielsweise das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 51 oder das französische Jugendstrafrecht<sup>27</sup>). Insgesamt gesehen orientiert sich aber das Recht des Vollzugs von Freiheitsstrafe an jungen Straftätern an den Strukturen des Erwachsenenstrafvollzugsrechts. Dies gilt für Beschwerdeverfahren und Rechtsmittelsysteme ebenso wie für Vollzugslockerungen, die Unterbringung und Disziplinarmaßnahmen. Denn in vielen Ländern findet die Vollstreckung von Freiheitsentzug bei jungen Tätern – soweit dieser nicht durch die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendfürsorge ersetzt wird – grundsätzlich in normalen Strafvollzugsanstalten statt.

Die Regelungen europäischer Länder zum Vollzug der Jugendstrafe legen – vergleichbar dem Erwachsenenstrafvollzugsrecht – Vollzugsziele fest. Das allgemeine Ziel des Jugendstrafvollzugs ist beispielsweise im österreichischen Jugendstrafvollzugsrecht auf die Erziehung zu einem den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens und den Gesetzen entsprechenden Verhalten ausgerichtet worden. Damit wird die Spezialprävention, das heißt ein Leben ohne Straftaten, freilich auch darüber hinausgehend soziale Integration eingefordert (§ 53 JGG, so auch das französische Jugendstrafvollzugsrecht Art. 4 Dekret vom 12. April 1952, mit dem der Vollzug der Jugendstrafe geregelt wurde). Besondere Aufmerksamkeit findet in Österreich bereits bei den Vollzugszielen die Berufsausbildung, wenn nämlich vorgeschrieben wird, dass immer dann, wenn es die Dauer des Freiheitsentzugs zulässt, eine den Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung stattfinden soll (§ 53 Satz 2 JGG). Vergleichbare Ziele nennt das englische Jugendstrafvollzugsgesetz<sup>28</sup>. Ziel der Jugendstrafvollzugsanstalten ist es, junge Gefangene auf der Grundlage einer Berufsausbildung und Arbeit betonenden Programms auf die

<sup>27</sup> Dillenburg, C., *Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich: Eine rechtsvergleichende Untersuchung*, Köln 2003.

<sup>28</sup> The Young Offender Institution Rules 2000 as amended by The Young Offender Institution (Amendment) Rules 2002, (S. I. 2002, Nr. 2117).

Freiheit vorzubereiten. Der Erwerb von Eigenverantwortlichkeit, Selbstdisziplin und von Fähigkeiten, die nach Entlassung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, ist danach besonders zu fördern (§ 3).

Für die allgemeine Gestaltung des Strafvollzugs bei Jugendlichen empfiehlt der Europäische Ausschuss gegen die Folter eine Mischung weiblichen und männlichen Personals mit dem Ziel der Normalisierung der Lebensumstände in der Haft und der Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit. Jugendanstalten müssen nicht nur nach der Auffassung des Europäischen Ausschusses auf die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen zugeschnitten und im Übrigen mit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenem Wachpersonal ausgestattet sein. Die besondere Eignung des Jugendstrafvollzugspersonals wird im Übrigen in der Gesetzgebung europäischer Länder ebenso wie die Eignung von Jugendrichtern oder Jugendstaatsanwälten besonders betont. Besondere Aufmerksamkeit wird dann der Verhinderung von schädlichen Folgen längerer Freiheitsentzugs gewidmet sein. Die Notwendigkeit der Schaffung eines erzieherischen und sozialtherapeutischen Milieus in Jugendhaftanstalten verweist nach den Maßstäben des Europäischen Ausschusses gegen die Folter auf die Notwendigkeit eines multidisziplinären Ansatzes (und entsprechend interdisziplinär zusammengesetzten Personals).

Jugendstrafvollzugsgesetze enthalten dann erwartungsgemäß Bestimmungen, die auf Schul- und Berufsausbildung konzentriert sind. Der Aufenthalt in einer Jugendstrafvollzugsanstalt soll jedenfalls dazu dienen, Mängel in der Schul- und Berufsausbildung zu kompensieren. Die Bedeutung von Schul- und Berufsausbildung wird auch für junge Gefangene hervorgehoben, die die Freiheitsstrafe in Erwachsenenstrafvollzugsanstalten verbüßen. Darüber hinaus soll die Arbeit im Strafvollzug für Jugendliche erzieherisch gestaltet und nicht allein an der wirtschaftlichen Relevanz orientiert sein (vgl. Art. D 515 I des französischen Code de Procédure Pénale). Grundsätzlich sind allerdings im Hinblick auf die Entlohnung der Gefangenenarbeit Jugendliche Erwachsenen gleichgestellt. Die besondere Relevanz des Angebots eines vollen Programms der Ausbildung, der Erziehung und anderer Aktivitäten, die eine jugendgerechte Entwicklung unter den Bedingungen des Gefängnisses ermöglichen, wird auch in den Berichten des Europäischen Ausschusses gegen die Folter betont. Verschiedene Strafvollzugsgesetze verweisen ferner auf die Notwendigkeit einer der Entwicklung junger Gefangener angepassten Ernährung (vgl. beispielsweise § 58 II österreichisches JGG oder das französische Jugendstrafvollzugsrecht). Ferner wird teilweise und im Unterschied zum Erwachsenenstrafvollzug ein längerer Aufenthalt im Freien gestattet. Schließlich enthalten Jugendstrafvollzugsgesetze auch Bestimmungen, die die Vermeidung von Stigmatisierung und Prisonisierung zum Gegenstand haben, wenn die Verpflichtung zu Anstaltskleidung aufgehoben (Frankreich) oder bei Außenarbeiten oder Ausführungen die Pflicht der Strafvollzugsverwaltung hervorgehoben wird, darauf zu achten, dass jugendliche Strafgefangene nicht öffentlicher Neugier ausgesetzt werden (vgl. beispielsweise Nr. 45 der englischen Young Offender Institution Rules 2002). Unterstrichen wird die Bedeutung einer auf die Bedürfnisse junger Gefangener abgestimmten Unterbringung, die auch den Besitz persönlicher Gegenstände einschließt.

Im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug gelten in der Regel besondere Bestimmungen. Die Kontrolltätigkeit des Europäischen Ausschusses gegen die Folter erfasst gerade den Bereich der Disziplinarmaßnahmen bzw. sanktionierender Praktiken in freiheitsentziehenden Einrichtungen, da hier das Risiko von Misshandlung und anderer verbotener Maßnahmen besonders hoch erscheint. Wie für erwachsene Gefangene wird betont, dass Misshandlung und Folter von jungen Gefangenen zwar ein seltenes Ereignis sei. Wenn es aufträte, so heißt es, dann sei freilich das Risiko am höchsten in der Anfangsphase des Freiheitsentzugs und



in der Polizeihaft<sup>29</sup>. Berichtet wird von der Praxis pädagogisch gemeinter Schläge, was nicht nur zur Betonung des grundsätzlichen Verbots von Körperstrafen unter der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch zu dem Hinweis führt, dass für jugendliche Gefangene ein System streng formaler Verfahren bei der Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarstrafen gelten müsse. In diesem Zusammenhang wird der Fairnessgrundsatz unterstrichen, wobei abgehoben wird auf die offensichtlich immer noch verbreiteten Systeme von Privilegien, in denen Gefangenen bei Wohlverhalten abgestufte Hafterleichterungen bzw. Freizügigkeiten im Strafvollzug gewährt werden. Ein solches System von Privilegien wird insbesondere im englischen Strafvollzugsrecht sichtbar (vgl. §§ 6 ff. der Young Offender Institution Rules 2002). Hier wird vor allem vollzugsinterne Freizügigkeit (gemeinsame Freizeit mit anderen Gefangenen, Einkaufsmöglichkeiten) als Privileg verstanden (und nicht als Resozialisierungsmaßnahme, auf die gegebenenfalls ein Anspruch besteht). Sichtbar wird dies im englischen Recht des Jugendstrafvollzugs auch bei Außenkontakten, die grundsätzlich als Minimum (beispielsweise zwei Besuche pro Monat) gewährleistet werden. Darüber hinausgehende Kommunikations- oder Kontaktmöglichkeiten werden dann freilich als Privilegien eingestuft (§ 10 Young Offender Institution Rules 2002). Dasselbe gilt für die Erlaubnis, eigene Kleidung tragen zu dürfen. Der konventionelle Stufenstrafvollzug und der Ansatz von Privilegien bergen freilich Missbrauchsmöglichkeiten in sich, da mit Gewährung und Entzug disziplinarische Strategien verfolgt werden können, die die eigentlichen Zielsetzungen der Außenkontakte und der Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug neutralisieren können. Deshalb ist gerade hier zu gewährleisten, dass willkürliche Entscheidungen vermieden bzw. einer angemessenen Kontrolle unterworfen werden.

Gesundheitsmaßnahmen sind für junge Gefangene, auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich junge Menschen eher riskantem Verhalten im Hinblick auf Alkohol- oder Drogenkonsum aussetzen, besonders zu berücksichtigen. Dies sollte eine angemessene Gesundheitserziehung und -beratung einschließen<sup>30</sup>. Selbstverständlich gilt das aus dem Erwachsenenstrafvollzug bekannte Alkoholverbot auch für Jugendstrafvollzugsanstalten. Darüber hinaus untersagt das englische Jugendstrafvollzugsrecht aber den Besitz von Tabak und das Rauchen. Besitz von Tabak und Rauchen werden von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht (Nr. 21, II der Young Offender Institution Rules 2002). Hier folgt das englische Vollzugsrecht Entwicklungen in den USA, wo einige Bundesstaaten alle Strafvollzugsanstalten zu rauchfreien Zonen erklärt haben.

Neuerdings wird die Relevanz von unabhängigen Systemen der Kontrolle von Jugendgefängnissen hervorgehoben. Dabei geht es auch um die Herstellung von Transparenz und um die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Vollzug der Freiheitsstrafe. Beispielhaft ist das englische System der „Boards of Visitors“ (Nr. 78 ff. der Young Offender Institution Rules 2002), mit dem im Übrigen auch das Optionale Zusatzprotokoll zur Konvention der Vereinten Nationen gegen die Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 implementiert wird<sup>31</sup>. Die Besuchs Ausschüsse bestehen aus Angehörigen der Zivilgesellschaft, die durch das Ministerium ernannt werden. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Bereichen einer Jugendstrafvollzugsanstalt und dürfen zu jeder Zeit unbeaufsichtigt mit Gefangenen Gespräche führen. Gefangene haben ihrerseits jederzeit das Recht, sich mit Beschwerden oder Fragen an den Besuchs ausschuss oder einzelne Mitglieder des Ausschusses zu wenden. Die Ausschüsse sind dazu angehalten, wenigstens einmal monatlich ein Treffen in der Vollzugsanstalt abzuhalten und sich über den Zustand der Anstalt und die

<sup>29</sup> European Committee for the Prevention of Torture (Anm. 13), S. 70.

<sup>30</sup> European Committee for the Prevention of Torture (Anm. 13).

<sup>31</sup> Art. 17 ff. des Zusatzprotokolls verpflichten zur Einsetzung von unabhängigen Kontrollmechanismen, durch die jederzeit Besuche von Einrichtungen, in denen Freiheitsentzug vollstreckt wird, ermöglicht werden.

Haftbedingungen zu informieren. Der Ausschuss soll in regelmäßigen Abständen Berichte über die Anstalt sowie Verbesserungsvorschläge vorlegen. Das Innenministerium kann den Ausschuss mit einzelnen Untersuchungen beauftragen.

Das neue Schweizer Jugendstrafrecht sieht eine individuelle Unterstützung junger Gefangener, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßen, durch eine Vertrauensperson vor. Gemäß Art. 27 V Jugendstrafgesetz wird dem jugendlichen Gefangenen eine „Ombudsperson“ zur Seite gestellt. Die Vertrauensperson soll von der Jugendkriminalrechtspflege unabhängig sein und die Interessen des jungen Gefangenen vertreten. Damit wird auf den Befund reagiert, dass junge Straftäter häufig nur noch wenige Bindungen an die Familie haben oder dass die Erziehungsberechtigten überfordert sind und keine Unterstützung des jungen Gefangenen leisten können.

Nicht alle Jugendstrafvollzugssysteme kennen dann eine unabhängige gerichtliche Kontrolle von Gefangene belastenden Vollzugsmaßnahmen. So kann in England ein Gefangener zwar jederzeit vollzugsintern Beschwerden zum Vollzugsleiter erheben und sich im Übrigen auch an den „Besucherausschuss“ wenden. Ein förmliches und unabhängiges gerichtliches Beschwerdeverfahren ist freilich nicht eingeführt worden. Jedoch haben sich Systeme besonderer Strafvollstreckungsgerichte für die Entscheidung von Gefangenenbeschwerden auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs als Grundmodell durchgesetzt.

Schließlich ist die Strafrestaussetzung im Jugendstrafrecht regelmäßig gegenüber derjenigen der Erwachsenenfreiheitsstrafe erweitert. Die Entscheidung über die Strafrestaussetzung ist aber überwiegend der Exekutive anvertraut. Im Erwachsenenstrafvollzug wird die Aussetzung der Freiheitsstrafe nach Vollstreckung von zwei Dritteln der Strafe ermöglicht. Eine frühere Entlassungsmöglichkeit ist lediglich als Ausnahme gestaltet. Im Vollzug der Jugendstrafe wird die Entlassung zur Bewährung demgegenüber bereits dann vorgesehen, wenn die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt ist<sup>32</sup>. Die Entlassung wird dabei von einer Rückfallprognose bzw. von Belangen der Sicherheit der Allgemeinheit abhängig gemacht. Das Schweizer Jugendstrafgesetz hat im Falle des Vollzugs von bis zu vierjähriger Jugendstrafe wegen einer schweren Straftat die Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung einer Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit anvertraut (Art. 28 Abs. 3 Schweizer Jugendstrafgesetz). Diese Regelung lehnt sich an das Erwachsenenstrafrecht an und verfolgt offensichtlich das Ziel, bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten die Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit stärker zu gewichten. Die Fachkommissionen bestehen aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie, beurteilen die Gefährlichkeit von Gefangenen und geben der Strafvollzugsverwaltung Empfehlungen zur Frage der vorzeitigen Entlassung. Auch die englischen Regeln zur vorzeitigen Entlassung betonen, dass bei einer vorzeitigen Entlassung eines Gefangenen die Sicherheitsbelange der Öffentlichkeit angemessen berücksichtigt werden müssen.

#### 4 Ausblick

Auch angesichts der vielfältigen Bestrebungen, Alternativen zur Untersuchungshaft und zum Gefängnis weiter zu entwickeln, ist derzeit nicht zu übersehen, dass Freiheitsentziehung als Reaktion auf Straftaten junger Menschen wieder ein größeres Gewicht bekommen hat. Bedingt ist dies einerseits durch die Sichtweise, dass bei einer (kleinen) Gruppe von jugendlichen Straftä-

<sup>32</sup> Für Dänemark vgl. *Cornils* (Anm. 17), S. 44; für Finnland *Nemitz* (Anm. 18), S. 151, für Frankreich vgl. Art. 729 des Code de Procédure Pénale.

tern mit schweren Anpassungsproblemen (die sich decken dürfte mit Kategorien wie chronische und Karrierestraftätern sowie solchen Straftätern, von denen schwere [Gewalt-]Straftaten befürchtet werden) nur bei sicherer und geschlossener Unterbringung erfolgversprechende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Erkennbar wird dabei auch, dass Resozialisierungs- und Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug heute wieder mit mehr Optimismus betrachtet werden. Insgesamt hat sich freilich die Freiheitsentziehung auf der Grundlage des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppen der Heranwachsenden bzw. Jungerwachsenen verschoben. Nur ganz selten finden sich Jugendliche im Alter bis zu 15 Jahren in Einrichtungen des Strafvollzugs. Hier wirkt offensichtlich die Politik der Depönalisierung und der Alternativen zur Freiheitsentziehung nach wie vor.

*Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br., E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de*

*Christine Langenfeld*

## **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des besonderen Schutzes für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie an allgemeinbildenden Schulen\***

### **Einführung**

Die folgenden Ausführungen sind der Frage gewidmet, welche materiell-rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Vorgaben für die Behandlung der von Legasthenie betroffenen Schüler und Schülerinnen in den allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Prüfungen bestehen. Der Anteil der Legastheniker wird auf ca. 4 % aller Schüler geschätzt, das sind etwa 470000 Schüler in Deutschland.<sup>1</sup> Betroffen ist also eine sehr große Zahl von Schülern.

Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie des besonderen Schutzes für legasthene Kinder etwa in Form der Freistellung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung im Rahmen von zeugnis- und abschlussrelevanten Leistungskontrollen. Bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit derartige Maßnahmen rechtlich geboten sind, kommt den Grundrechten von Schülern (und Eltern) zentrale

---

\* Der vorliegende leicht aktualisierte Text entspricht einem Gutachten, das von der Verfasserin im Auftrag des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. erstellt worden ist. Das Gutachten ist veröffentlicht in: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (Hrsg.), „Chancengleichheit herstellen, Diskriminierung vermeiden“, 2006, S. 5–28.

<sup>1</sup> Schätzung des Bundesverbandes für Legasthenie und Dyskalkulie. Nach den Schätzungen der European Dyslexia Association sind 2 % der Bevölkerung sehr schwer, 2 % mittelschwer und 8 % bis 10 % leicht davon betroffen. Die Verantwortlichen des von der EU geförderten Forschungsprojekts NEURODYS nennen eine Zahl von 2.500.000 legasthenen Schülern in der heutigen EU.